

RECHTLICHES

Richtlinien des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. für Erholungsmaßnahmen

Stand nach
Vorstandssitzung
vom 12.09.2024

Aktiv- und Themenreisen

Das Sozialwerk vermittelt Reisen und Seminare aus dem Angebot der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung (ARGE) sowie von externen Veranstaltern. Es gelten die AGB und Stornoregelungen des jeweiligen Veranstalters. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

Der Antrag für die verbindliche Anmeldung einer Aktiv- oder Themenreise ist mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formular „Anmeldung Themenreise“ bzw. dem Formular des anbietenden Sozialwerks als PDF-Dokument an sozialwerk@auswaertiges-amt.de zu richten. Es gelten die im Jahresprogramm veröffentlichten Anmeldefristen.

Die Gemeinnützigkeit der Erholungsmaßnahme ist vom Mitglied nachzuweisen. Bei Reisen für junge Erwachsene erfolgt dies über den Teilnehmerbogen des Veranstalters.

Das SW AA ist bestrebt, möglichst allen Wünschen nach Teilnahme an den Reisen gerecht zu werden. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen bei kontingentierten Reisen die zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der Bewilligungsausschuss anhand sozialer Kriterien über die Vergabe.

Reisen der ARGE

Der Antrag des Mitglieds wird mit Bestätigung der Mitgliedschaft im SW AA unmittelbar an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

- Aktiv- und Themenreisen

Mitglieder können sich für eine Teilnahme an den von den Sozialwerken der ARGE angebotenen Aktiv- und Themenreisen sowie Seminaren bewerben. Eine Berücksichtigung kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft das jeweilige Sozialwerk.

- Reisen für junge Erwachsene

Für junge Erwachsene von 18-25 Jahren (jun-

ge Beschäftigte im Auswärtigen Dienst oder kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder eines Mitglieds bzw. kindergeldberechtigte leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder der Partnerin/des Partners, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, vermittelt das SW AA nicht zuschussfähige, kontingentierte Reisen aus dem aktuellen Jahresprogramm.

Reisen externer Veranstalter

Das SW AA bietet die Teilnahme an kontingentierten Reisen zu vergünstigten bzw. gemeinnützigen Preisen an.

Exklusiv für Mitglieder im Ruhestand wird i.d.R. einmal jährlich eine kontingentierte und vom Sozialwerk begleitete Reise angeboten.

Zuschussgewährung:

Mitglieder im Ruhestand können einmal jährlich einen Antrag auf einen Zuschuss für die Teilnahme an einer Ruheständlerreise stellen, wenn das Gesamt-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt.

Für die Zuschussgewährung ist eine Mitgliedschaft im SW AA mindestens ab dem ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres erforderlich.

Es werden die Reisekosten bis zu einer Höhe von 20 % des Reisepreises bezuschusst. Es werden höchstens 200,00 € pro Zuschuss gezahlt.

Ein gewährter Zuschuss ist an das SW AA zurückzuerstatten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der folgenden drei Kalenderjahre nach § 6 (1) c der Satzung endet. Über Ausnahmen von der Rückforderung entscheidet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Vorstand.

Auf alle in den Richtlinien aufgeführten Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

